

Gesetz vom 14. April 2016 über die Anpassung der Burgenländischen Landesrechtsordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (EU-Berufsanerkennung - Sammelnovelle 2016)

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetzes 2008
- Artikel 4 Änderung des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012
- Artikel 5 Änderung des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Burgenländischen Tierzuchtgesetzes 2008
- Artikel 7 Änderung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009

Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBL Nr. 7/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 1/2014, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 14 der Eintrag „§ 14a Anerkennung von Berufsqualifikationen von Helferinnen und Helfern“ und nach dem Eintrag zu § 34 der Eintrag „§ 34a Umsetzungshinweis“ eingefügt.*

2. *In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Grundausbildung“ durch das Wort „Ausbildung“ ersetzt und folgender Satz angefügt:*

„Die Landesregierung hat die Voraussetzungen über die facheinschlägige Ausbildung von Helferinnen und Helfern mit Verordnung festzulegen.“

3. *Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:*

„§ 14a

Anerkennung von Berufsqualifikationen von Helferinnen und Helfern

(1) Die Landesregierung hat auf Antrag einer im Abs. 3 genannten Person eine im Ausland erfolgreich absolvierte Ausbildung nach diesem Gesetz anzuerkennen und die Ausübung des Berufes der Helferin oder des Helfers zu gestatten, wenn diese Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder in der Schweiz, erworben wurde und

1. diese Ausbildung in einem der oben genannten Staaten reglementiert im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG ist oder
2. es sich bei der Ausbildung um eine gleichgestellte Ausbildung im Sinne des Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG handelt.

(2) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt, die Ausübung des betreffenden Berufes im Sinne des Abs. 1 anzuerkennen, wenn sie

1. diese Tätigkeit ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem anderen Staat gemäß Abs. 1, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt hat und
2. für die Ausübung der Tätigkeit eine Ausbildung erfolgreich absolviert hat, die zumindest dem Niveau nach Art. 11 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

(3) Folgende Personen fallen unter den Anwendungsbereich des Abs. 1 und 2, sofern sie unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt haben:

1. Unionsbürger, Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens oder der Schweiz und deren begünstigte Angehörige,

2. Staatsangehörige anderer Staaten, die Unionsbürgern aufgrund von Rechtsvorschriften und Verträgen im Rahmen der europäischen Integration oder aufgrund von Staatsverträgen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen gleichgestellt sind.

(4) Die in Abs. 1 und 2 genannte Ausbildung ist durch von den nach den Verwaltungsvorschriften des betreffenden Staates zuständigen Behörden ausgestellte Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise nachzuweisen. Darin ist zu bescheinigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Ausübung des betreffenden Berufes vorbereitet wurde. Die Ausbildung muss überwiegend in einem der in Abs. 1 genannten Staaten absolviert worden sein. Dies gilt nicht, wenn die betreffende Tätigkeit in einem nach Abs. 1 genannten Staat aufgrund einer von diesem anerkannten, in einem Drittstaat absolvierten Ausbildung zumindest drei Jahre lang vollzeitlich bzw. im Fall der Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger ausgeübt wurde. Die Ausübung der Tätigkeit ist durch eine Bescheinigung des betreffenden Staates nachzuweisen.

(5) Die antragstellende Person muss folgende weitere Unterlagen vorlegen:

1. Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. Kopie der Befähigungsnachweise oder des Ausbildungsnachweises, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigt, sowie eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung.

(6) Hat die Landesregierung berechtigte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, kann sie von den zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates eine Bestätigung der Authentizität verlangen. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(7) Die Landesregierung hat über einen Antrag gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch nach vier Monaten zu entscheiden.

(8) Die Landesregierung darf die Absolvierung eines höchstens sechs Monate dauernden Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn

1. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der Ausbildung gemäß dieser Verordnung unterscheiden, oder
2. der Beruf der Helferin oder des Helfers im Herkunftsstaat nicht alle beruflichen Tätigkeiten einer Helferin oder eines Helfers nach diesem Gesetz umfasst, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorgelegt hat.

Fächer, die sich wesentlich unterscheiden (Z 1 und 2), sind jene Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes ist und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der nach der Verordnung gemäß § 14 Abs. 2 geforderten Ausbildung aufweist.

(9) Die Landesregierung hat dabei festzulegen,

1. hinsichtlich des Anpassungslehrganges:
 - a) den Ort,
 - b) den Inhalt und die Bewertung;
2. hinsichtlich der Eignungsprüfung:
 - a) die zuständige Prüfungsstelle,
 - b) die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung sein dürfen.

Die Sachgebiete sind aufgrund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung nach der Verordnung gemäß § 14 Abs. 2 und der bisherigen Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers festzulegen.

(10) Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung hat die Landesregierung zu prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis der antragstellenden Person erworbenen Kenntnisse die für die Ausübung des Berufes wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.

(11) Die antragstellende Person darf zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.

(12) Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, haben über deutsche Sprachkenntnisse zu verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit in Österreich erforderlich sind.

(13) Die Bestimmungen des Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmengesetzes - Bgld. EU-BA-G, LGBl. Nr. xx/xxxx, sind anzuwenden.“

4. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Umsetzungshinweis

Mit dem Gesetz LGBl. Nr. xx/xxxx wird die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 268 vom 15.10.2015 S. 35, umgesetzt.“

5. Dem § 35 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) Das Inhaltsverzeichnis, § 14 Abs. 2 und die §§ 14a und 34a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz - Bgld. KJHG, LGBl. Nr. 62/2013, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt 2 wird der Eintrag zu § 8 „Anerkennungen von ausländischen Berufsqualifikationen“ durch den Eintrag „Anerkennung von Ausbildungen“ ersetzt.

b) Im Abschnitt 2 werden nach dem Eintrag zu § 8 folgende Einträge eingefügt:

„§ 8a Verfahren zur Anerkennung von Ausbildungen

§ 8b Anpassungslehrgang und Ergänzungsprüfung

§ 8c Partieller Berufszugang

§ 8d Anerkennung aufgrund gemeinsamer Ausbildungsrahmen bzw. Ausbildungsprüfungen“

2. § 8 lautet:

„§ 8

Anerkennung von Ausbildungen

(1) Andere Ausbildungsnachweise als solche nach § 7 Abs. 4 sind auf Antrag von der Landesregierung nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennen, wenn die Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder in der Schweiz, absolviert wurde und

1. diese Ausbildung der oben genannten Staaten eine im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG reglementierte Ausbildung ist oder

2. die Ausbildung im Sinne des Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist eine Ausbildung auch dann anzuerkennen, wenn

1. die Tätigkeit in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung in einem der in Abs. 1 genannten Staaten, in denen die Ausübung der Tätigkeit auch ohne eine bestimmte fachliche Befähigung ausgeübt werden darf, mindestens ein Jahr lang vollzeitlich bzw. im Fall der Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger ausgeübt hat, und

2. für die Ausübung zumindest eine nach Art. 11 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG entsprechende Ausbildung absolviert hat.

Die einjährige Berufserfahrung darf nicht verlangt werden, wenn durch den Ausbildungsnachweis, über den die Antragstellerin oder der Antragsteller verfügt, ein reglementierter Ausbildungsnachweis belegt wird.

(3) Folgende Personen fallen unter den Anwendungsbereich des Abs. 1 und 2, sofern sie unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt haben:

1. Unionsbürger, Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens oder der Schweiz und deren begünstigte Angehörige,

2. Staatsangehörige anderer Staaten, die Unionsbürgern aufgrund von Rechtsvorschriften und Verträgen im Rahmen der europäischen Integration oder aufgrund von Staatsverträgen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen gleichgestellt sind.

(4) Die in Abs. 1 und 2 genannte Ausbildung ist durch von den nach den Verwaltungsvorschriften des betreffenden Staates zuständigen Behörden ausgestellte Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise nachzuweisen. Darin ist zu bescheinigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Ausübung des betreffenden Berufes vorbereitet wurde. Die Ausbildung muss überwiegend in einem der in Abs. 1 genannten Staaten absolviert worden sein. Dies gilt nicht, wenn die betreffende Tätigkeit in einem nach Abs. 1 genannten Staat aufgrund einer von diesem anerkannten, in einem Drittstaat absolvierten Ausbildung zumindest drei Jahre lang vollzeitlich bzw. im Fall der Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger ausgeübt wurde. Die Ausübung der Tätigkeit ist durch eine Bescheinigung des betreffenden Staates nachzuweisen.“

3. Nach § 8 werden folgende §§ 8a bis 8d eingefügt:

„§ 8a

Verfahren zur Anerkennung von Ausbildungen

(1) Die Landesregierung hat über Anträge auf Anerkennung mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(2) Die Anerkennung ist unter der aufschiebenden Bedingung auszusprechen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nach ihrer oder seiner Wahl entweder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Ergänzungsprüfung ablegt, wenn

1. sich die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf theoretische und praktische Ausbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis in Österreich abgedeckt werden, oder
2. der in diesem Gesetz geregelte Beruf im Burgenland eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufes sind, und wenn sich die in Österreich geforderte Ausbildung auf theoretische und praktische Ausbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis der Antragstellerin oder des Antragstellers abgedeckt werden.

(3) Abweichend vom Grundsatz der Wahlfreiheit der Antragstellerin oder des Antragstellers kann die Behörde entweder die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn deren oder dessen Ausbildung

1. dem Qualifikationsniveau nach Art. 11 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, der betreffende Beruf dagegen dem Qualifikationsniveau nach Art. 11 lit. c der Richtlinie 2005/36/EG entsprechend eingestuft ist,
2. dem Qualifikationsniveau nach Art. 11 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, der betreffende Beruf dagegen dem Qualifikationsniveau nach Art. 11 lit. d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entsprechend eingestuft ist.

Die Behörde kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Absolvierung eines Anpassungslehrganges und zusätzlich die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorschreiben, wenn deren oder dessen Qualifikation dem Qualifikationsniveau nach Art. 11 lit. l der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, der betreffende Beruf dagegen dem Qualifikationsniveau nach Art. 11 lit. d der Richtlinie 2005/36/EG entsprechend eingestuft ist. Die Behörde hat den Antrag aber abzuweisen, wenn die Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers dem Qualifikationsniveau nach Art. 11 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, der betreffende Beruf dagegen dem Qualifikationsniveau nach Art. 11 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG entsprechend eingestuft ist.

(4) Wesentliche Unterschiede liegen dann vor, wenn Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes sind, bei denen die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der in Österreich geforderten Ausbildung aufweist.

(5) Anträge auf Anerkennung sind schriftlich einzubringen. Der Antrag hat die Ausbildung einschließlich allfälliger Zeiten der Berufsausübung, aufgrund deren die Anerkennung vorgenommen werden soll, zu bezeichnen. Dem Antrag sind weiters die entsprechenden Urkunden und Befähigungs- und Ausbildungsnachweise und gegebenenfalls die Bescheinigungen über die Berufsausübung gemäß § 8 Abs. 4 anzuschließen. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Insbesondere muss die Antragstellerin oder der Antragsteller bei den Unterlagen einen Nachweis beibringen, dass sie oder er der deutschen Sprache für die Ausübung ihres oder seines Berufes ausreichend mächtig ist. Die Behörde hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Einlangen des

Antrages unverzüglich, spätestens binnen eines Monats zu bestätigen. Liegen die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig vor, so ist mittels Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG binnen derselben Frist vorzugehen.

(6) Bestehen berechtigte Zweifel, dass die Ausübung des Berufes durch die Betroffene oder den Betroffenen nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde, kann von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats eine diesbezügliche Bestätigung dieser Tatsache verlangt werden. Der Informationsaustausch hat dabei über das EU-Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu erfolgen. Die Bestimmungen des III. Abschnitts des Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmengesetzes - Bgld. EU-BA-G, LGBl. Nr. xx/xxxx, sind anzuwenden.

(7) Die Behörde hat über Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen, zu entscheiden.

§ 8b

Anpassungslehrgang und Ergänzungsprüfung

(1) Der höchstens dreijährige Anpassungslehrgang hat in der Ausübung des betreffenden Berufes unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht einer hierzu befugten Person zu erfolgen. Die Dauer des Ausbildungslehrganges muss kürzer als die Dauer der eigentlichen Ausbildung sein. Die Dauer des Ausbildungslehrganges und gegebenenfalls auch der Umfang sind in der Anerkennung unter Berücksichtigung der der Antragstellerin oder dem Antragsteller fehlenden Fertigkeiten und Kenntnisse festzulegen.

(2) Die Ergänzungsprüfung hat in der Ablegung einer Prüfung zu bestehen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist die Gelegenheit zu geben, die Ergänzungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Anerkennung der beruflichen Qualifikation abzulegen. Die Ergänzungsprüfung ist möglichst in das für den jeweiligen Beruf vorgesehene Prüfungswesen zu integrieren. Die Prüfungsgegenstände sind in der Anerkennung unter Berücksichtigung der der Antragstellerin oder dem Antragsteller fehlenden Fertigkeiten und Kenntnisse auf der Grundlage eines Verzeichnisses jener Sachgebiete, auf die sich die Ausbildung nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften bezieht, die jedoch von der Antragstellerin oder vom Antragsteller nicht abgedeckt sind, festzulegen.

(3) Bei der Festlegung des Umfanges des Anpassungslehrganges oder der Ergänzungsprüfung ist zu berücksichtigen, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem in § 8 Abs. 1 genannten Staat oder in einem Drittstaat Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt worden sind, erworben hat, die die Unterschiede in der Ausbildung teilweise ausgleichen. Werden diese Unterschiede zur Gänze ausgeglichen, darf ein Anpassungslehrgang oder eine Ergänzungsprüfung nicht vorgeschrieben werden.

(4) Der Beschluss mit dem ein Anpassungslehrgang oder eine Ergänzungsprüfung vorgeschrieben werden, muss begründet sein. Folgende Informationen sind mitzuteilen:

1. das Niveau der verlangten Berufsqualifikation;
2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden und formell von einer zuständigen Stelle als gültig anerkannt werden, ausgeglichen werden.

(5) Die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Absolvierung einer Ergänzungsprüfung hat innerhalb von vier Jahren nach der Anerkennung der Ausbildung zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt die Anerkennung als erloschen. Anlässlich der Anerkennung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(6) Die näheren Vorschriften über die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder einer Ergänzungsprüfung sind mit Verordnung der Landesregierung festzulegen.

§ 8c

Partieller Berufszugang

(1) Die Behörde hat auf Antrag eine erfolgreich absolvierte Ausbildung für einen partiellen Zugang zu einem nach landesgesetzlichen Vorschriften geregelten Beruf anzuerkennen, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem im § 8 Abs. 1 genannten Staat sämtliche fachliche Voraussetzungen zur Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit erfüllt,

2. die Unterschiede zwischen der betreffenden beruflichen Tätigkeit in jenem Staat und dem nach landesgesetzlichen Vorschriften geregelten Beruf so groß sind, dass die Anerkennung der Ausbildung einen Anpassungslehrgang oder eine Ergänzungsprüfung in einem Umfang erfordern würde, der oder die der nach diesem Gesetz vorgesehene Ausbildung vollständig entspräche und
3. sich die betreffende berufliche Tätigkeit in jenem Staat abhängig davon, ob diese dort eigenständig ausgeübt werden kann, nach objektiven Kriterien von dem nach landesgesetzlichen Vorschriften geregelten Beruf trennen lässt.

(2) Die Anerkennung ist ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 zu verweigern, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, denen anderweitig nicht oder nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann, gerechtfertigt ist.

(3) Für Anträge nach Abs. 1 gelten die §§ 8 bis 8b sinngemäß mit der Maßgabe, dass die betreffende berufliche Tätigkeit sowie die hierfür erforderlichen fachlichen Voraussetzungen im Antrag genau zu bezeichnen sind.

(4) Im Falle eines partiellen Berufszuganges hat die Berufsausübung unter der in jenem Staat vorgesehenen Berufsbezeichnung sowie erforderlichenfalls zusätzlich unter der im Anerkennungsbescheid festgelegten deutschsprachigen Bezeichnung zu erfolgen. Der zulässige Umfang der beruflichen Tätigkeit ist Dritten gegenüber in unmissverständlich erkennbarer Weise ersichtlich zu machen.

§ 8d

Anerkennung aufgrund gemeinsamer Ausbildungsrahmen bzw. Ausbildungsprüfungen

In den Fällen des § 8a Abs. 2 und 4 bedarf es für die Anerkennung nicht der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Ergänzungsprüfung, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Ausbildung absolviert hat oder eine Prüfung abgelegt hat, die einem von der Europäischen Kommission nach Art. 49a Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten und von Österreich eingeführten gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder einer Ausbildungsprüfung entspricht.“

4. In § 47 wird am Ende der Z 8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:
„9. Richtlinie 2013/55/EU.“

5. Dem § 49 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) §§ 8, 8a bis 8d und § 47 Z 9 und 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008

Das Burgenländische Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008 - Bgld. LHKG 2008, LGBl. Nr. 44/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 20a „Anerkennung ausländischer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise“.

2. § 20 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, Begünstigte aufgrund des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie Staatsangehörige der Schweiz und deren begünstigte Angehörige sowie Staatsangehörige anderer Staaten, die Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aufgrund von Rechtsvorschriften und Verträgen im Rahmen der europäischen Integration oder aufgrund von Staatsverträgen hinsichtlich der Bedingungen der Niederlassung und der Arbeitsbedingungen sowie der Anerkennung von Berufsqualifikationen gleichgestellt sind, gleichgestellt.“

3. § 20 Abs. 4 Z 2 und 3 lautet:

„2. ein Nachweis über eine im Ausland absolvierte Ausbildung, aus dem hervorgeht, dass Gleichwertigkeit zur Ausbildung nach Abs. 2 oder eine Bescheinigung gemäß Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegt,

3. eine mindestens einjährige berufliche Erfahrung in der Überprüfung von Heizungsanlagen in Vollzeit oder eine entsprechende Gesamtdauer in Teilzeit in den vergangenen zehn Jahren in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat, dessen Angehörigen Österreich aufgrund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Integration das Recht auf Berufszugang zu gewähren hat, wenn diese Tätigkeit im Herkunftsstaat nicht reglementiert ist und Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise vorgelegt werden, die
 - a) in einem Mitgliedstaat von einer zuständigen Behörde ausgestellt worden sind;
 - b) bescheinigen, dass die betreffende Person auf die Überprüfung von Heizungsanlagen vorbereitet worden ist;
 - c) bescheinigen, dass das Ausbildungsniveau gleichwertig ist.“

4. Dem § 20 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sämtliche Nachweise sind im Original oder bei fremdsprachigen Nachweisen in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.“

5. § 20 Abs. 4a lautet:

„(4a) Die Landesregierung hat

1. der antragstellenden Person das Einlangen des Antrages unverzüglich, längstens jedoch innerhalb eines Monats, zu bestätigen. Liegen die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig vor, so ist innerhalb derselben Frist ein Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG zu erteilen;
2. über Anträge auf Anerkennung ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen mittels Bescheid zu entscheiden.

Im Übrigen ist im Verfahren auf Anerkennung der Gleichwertigkeit der Ausbildung das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.“

6. § 20 Abs. 4b lautet:

„(4b) Wenn bei einer Prüfung von Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen festgestellt wird, dass

1. sich die bisherige Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den geforderten Ausbildungsnachweis abgedeckt werden,
2. die angestrebte berufliche Tätigkeit eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die von der bisherigen Ausbildung nicht abgedeckt sind oder sich die geforderte Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die vom Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis abgedeckt werden,

ist im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG als Ausgleichsmaßnahme ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung zu absolvieren, es sei denn, diese Unterschiede können durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden und formell von einer zuständigen Stelle als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden. Der oder dem Betroffenen steht außer in den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG ein Wahlrecht zwischen den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zu.“

7. Nach § 20 Abs. 4b werden folgende Abs. 4c bis 4g eingefügt:

„(4c) Der Beschluss zur Auferlegung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung muss hinreichend begründet sein. Folgende Informationen sind mitzuteilen:

1. das Niveau der verlangten Berufsqualifikation;
2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden und formell von einer zuständigen Stelle als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können.

(4d) Bei einer Eignungsprüfung ist sicherzustellen, dass die oder der Betroffene diese innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung, eine derartige Prüfung ablegen zu müssen, absolvieren kann.

(4e) Im Ausland absolvierte Berufspraktika sind im Sinne des Art. 55a der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennen.

(4f) Berufsangehörige, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit erforderlich sind. Bestehen erhebliche und konkrete Zweifel daran, dass die oder der Berufsangehörige hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, die sie oder er ausüben beabsichtigt, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, ist eine Überprüfung der Sprachkenntnisse durchzuführen. Überprüfungen der Sprachkenntnisse müssen in angemessenem Verhältnis zur

auszuübenden Tätigkeit stehen. Sie dürfen erst nach der Anerkennung einer Berufsqualifikation vorgenommen werden.

(4g) Bestehen berechtigte Zweifel, dass die Ausübung des Berufes durch die Betroffene oder den Betroffenen nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde, kann von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats eine diesbezügliche Bestätigung dieser Tatsache verlangt werden.“

8. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Anerkennung ausländischer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise

Für die Anerkennung ausländischer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise sind die Bestimmungen des Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetzes - Bgld. EU-BA-G, LGBl. Nr. xx/xxxx, sinngemäß anzuwenden.“

9. § 20b Abs. 4 lautet:

„(4) § 20 Abs. 2 letzter Satz, § 20 Abs. 4, 4a bis 4g, § 20 Abs. 7 und 8 sowie § 20a gelten sinngemäß.“

10. In § 27 Abs. 5 wird am Ende der Z 6 das Wort „und“ sowie am Ende der Z 7 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 8 bis 10 angefügt:

- „8. die Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG zur Erweiterung ihres Anwendungsbereiches auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1;
9. die Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. Nr. L 343 vom 23.12.2011 S. 1;
10. die Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132.“

11. Dem § 27 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 20 Abs. 2, 4, 4a bis 4g, §§ 20a und 20b Abs. 4 sowie § 27 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012

Das Burgenländische Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 - Bgld. PSMG 2012, LGBl. Nr. 46/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 7 lautet:

„§ 7

Anerkennung von Berufsqualifikationen

(1) Die Landesregierung hat auf schriftlichen Antrag

1. einer österreichischen Staatsbürgerin oder eines österreichischen Staatsbürgers, einer oder eines Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats oder EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder als deren begünstigte Angehörige oder
2. einer oder eines Staatsangehörigen eines Drittstaates, soweit diese hinsichtlich der Bedingungen der Niederlassung und der Arbeitsbedingungen sowie der Anerkennung von Berufsqualifikationen Unionsbürgern aufgrund von Rechtsvorschriften und Verträgen im Rahmen der europäischen Integration oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind,

auszusprechen, ob und inwieweit ihre oder seine Qualifikation mit jener nach § 3 gleichwertig ist, wenn diese Person Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines EU-Mitgliedstaats oder EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder Bescheinigungen gemäß Art. 3 Abs. 3 der

Richtlinie 2005/36/EG vorlegt, die Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen. Das in diesem Gesetz festgelegte Berufsausbildungsniveau entspricht dem Art. 11 lit. a der Richtlinie.

(2) Anträge auf Anerkennung sind schriftlich einzubringen. Der Antrag hat die Ausbildung einschließlich allfälliger Zeiten der Berufsausübung, aufgrund deren die Anerkennung vorgenommen werden soll, zu bezeichnen. Dem Antrag sind von den nach den entsprechenden Rechtsvorschriften des betreffenden Staates zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise und gegebenenfalls Bescheinigungen über die Berufsausübung anzuschließen. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Hat die Landesregierung berechtigte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, kann sie von zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates eine Bestätigung der Authentizität verlangen.

(3) Die Bestimmungen des Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetzes - Bgld. EU-BA-G, LGBl. Nr. xx/xxxx, sind anzuwenden.

(4) Die Landesregierung hat der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen gemäß Abs. 2 zu bestätigen und ihr gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen (§ 13 Abs. 3 AVG).

(5) Die Landesregierung hat über einen Antrag gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch binnen vier Monaten, zu entscheiden. Die Anerkennung gilt von Gesetzes wegen als erteilt, wenn der Bescheid nicht innerhalb von vier Monaten erlassen wurde.

(6) Die Landesregierung darf die Absolvierung eines höchstens vierstündigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der Ausbildung gemäß § 3 unterscheiden.

(7) Der Beschluss zur Auferlegung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung muss hinreichend begründet sein. Folgende Informationen sind mitzuteilen:

1. das Niveau der verlangten Berufsqualifikation;
2. die wesentlichen Unterschiede und Gründe, aus denen die Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden und formell von einer zuständigen Stelle als ungültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden kann.

(8) Fächer im Sinne des Abs. 6, die sich wesentlich unterscheiden, sind jene Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit als berufliche Verwenderin oder beruflicher Verwender ist und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der nach § 3 geforderten Ausbildung aufweist.

(9) Die Landesregierung hat bei einer Vorschreibung gemäß Abs. 6 festzulegen:

1. hinsichtlich des Anpassungslehrganges: den Ort, den Inhalt und die Bewertung,
2. hinsichtlich der Eignungsprüfung: die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung sein dürfen.

Die Sachgebiete sind aufgrund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung gemäß § 3 und der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person festzulegen. Die Eignungsprüfung ist vor der Landesregierung abzulegen.

(10) Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung hat die Landesregierung zu prüfen, ob die antragstellende Person die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem in Abs. 1 genannten Staat oder einem Drittstaat Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben hat, die für die Ausübung des Berufes wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen werden können.

(11) Die antragstellende Person darf zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.

(12) Bei einer Eignungsprüfung ist sicherzustellen, dass die oder der Betroffene diese innerhalb von sechs Monaten nach Entscheidung, eine derartige Prüfung ablegen zu müssen, absolvieren kann.

(13) Kann die antragstellende Person keinen entsprechenden Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis erbringen, hat sie eine Ausbildung gemäß § 3 zu absolvieren.“

2. § 17 Abs. 3 Z 6 lautet:

„6. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 268 vom 15.10.2015 S. 35;“

3. In § 17 Abs. 3 Z 12 wird der Satzpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 13 und 14 angefügt:

- „13. Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABl. Nr. L 94 vom 28.03.2014 S. 375;
- 14. Richtlinie 2014/66/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. Nr. L 157 vom 27.05.2015 S. 1.“

4. In § 19 Abs. 1 Z 11 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 12 bis 14 angefügt:

- „12. Richtlinie 2013/55/EU;
- 13. Richtlinie 2014/36/EU;
- 14. Richtlinie 2014/66/EU.“

5. Dem § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) §§ 7, 17 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetzes

Das Burgenländische Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 7 lautet:

„§ 7

Anerkennung von Ausbildungen

(1) Andere Ausbildungsnachweise als solche nach § 6 sind auf Antrag von der Landesregierung nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG nach den § 3 Abs. 8, § 4 Abs. 5 oder § 5 Abs. 3 anzuerkennen, wenn die Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder in der Schweiz, absolviert wurde und

- 1. diese Ausbildung der oben genannten Staaten eine im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG reglementierte Ausbildung ist oder
- 2. die Ausbildung im Sinne des Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist eine Ausbildung auch dann anzuerkennen, wenn

- 1. die Tätigkeit in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung in einem der in Abs. 1 genannten Staaten, in denen die Ausübung der Tätigkeit auch ohne eine bestimmte fachliche Befähigung ausgeübt werden darf, mindestens ein Jahr lang Vollzeitlich bzw. im Fall der Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger ausgeübt hat, und
- 2. für die Ausübung zumindest eine nach Art. 11 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG entsprechende Ausbildung absolviert wurde.

Die einjährige Berufserfahrung darf nicht verlangt werden, wenn durch den Ausbildungsnachweis, über den die Antragstellerin oder der Antragsteller verfügt, ein reglementierter Ausbildungsnachweis belegt wird.

(3) Folgende Personen fallen unter den Anwendungsbereich des Abs. 1 und 2:

- 1. Unionsbürger, Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens oder der Schweiz und deren begünstigte Angehörige,
- 2. Staatsangehörige anderer Staaten, die Unionsbürgern aufgrund von Rechtsvorschriften und Verträgen im Rahmen der europäischen Integration oder aufgrund von Staatsverträgen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen gleichgestellt sind.

(4) Die in Abs. 1 und 2 genannte Ausbildung ist durch von den nach den Verwaltungsvorschriften des betreffenden Staates zuständigen Behörden ausgestellte Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise nachzuweisen. Darin ist zu bescheinigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Ausübung des betreffenden Berufes vorbereitet wurde. Die Ausbildung muss überwiegend in einem der in Abs. 1 genannten Staaten absolviert worden sein. Dies gilt nicht, wenn die betreffende Tätigkeit in einem nach Abs. 1 genannten Staat aufgrund einer von diesem anerkannten, in einem Drittstaat absolvierten

Ausbildung zumindest drei Jahre lang vollzeitlich bzw. im Fall der Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger ausgeübt wurde. Die Ausübung der Tätigkeit ist durch eine Bescheinigung des betreffenden Staates nachzuweisen.

(4) Soweit die Berechtigung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 185/2013, nicht nachgewiesen wird, ist der Antrag auf Anerkennung gemeinsam mit einem Antrag auf Zulassung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe oder auf Nostrifikation einer ausländischen Ausbildung nach dem genannten Bundesgesetz einzubringen; ausgenommen davon sind Anträge auf Anerkennungen als Diplom-Sozialbetreuerin BB oder Diplom-Sozialbetreuer BB, als Fach-Sozialbetreuerin BB oder Fach-Sozialbetreuer BB sowie als Heimhelferin oder Heimhelfer. Die Verfahren sind zu koordinieren.“

2. Nach § 7 werden folgende §§ 7a bis 7d eingefügt:

„§ 7a

Verfahren zur Anerkennung von Ausbildungen

(1) Die Landesregierung hat über Anträge auf Anerkennung mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(2) Die Anerkennung ist unter der aufschiebenden Bedingung auszusprechen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nach seiner Wahl entweder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Ergänzungsprüfung ablegt, wenn

1. sich die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf theoretische und praktische Ausbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis in Österreich abgedeckt werden, oder
2. der in diesem Gesetz geregelte Beruf im Burgenland eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufes sind, und wenn sich die in Österreich geforderte Ausbildung auf theoretische und praktische Ausbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis der Antragstellerin oder des Antragstellers abgedeckt werden.

(3) Wesentliche Unterschiede liegen dann vor, wenn Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes sind, bei denen die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der in Österreich geforderten Ausbildung aufweist.

(4) Anträge auf Anerkennung sind schriftlich einzubringen. Der Antrag hat die Ausbildung einschließlich allfälliger Zeiten der Berufsausübung, aufgrund deren die Anerkennung vorgenommen werden soll, zu bezeichnen. Dem Antrag sind weiters die entsprechenden Urkunden und Befähigungs- und Ausbildungsnachweise und gegebenenfalls die Bescheinigungen über die Berufsausübung gemäß § 7 Abs. 4 anzuschließen. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Insbesondere muss die Antragstellerin oder der Antragsteller bei den Unterlagen einen Nachweis beibringen, dass sie oder er der deutschen Sprache für die Ausübung ihres oder seines Berufes ausreichend mächtig ist. Die Behörde hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Einlangen des Antrages unverzüglich, spätestens binnen eines Monats zu bestätigen. Liegen die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig vor, so ist mittels Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG binnen derselben Frist vorzugehen.

(5) Bestehen berechtigte Zweifel, dass die Ausübung des Berufes durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde, kann von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats eine diesbezügliche Bestätigung dieser Tatsache verlangt werden. Der Informationsaustausch hat dabei über das EU-Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu erfolgen. Die Bestimmungen des III. Abschnitts des Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetzes - Bgld. EU-BA-G, LGBl. Nr. xx/xxxx, sind anzuwenden.

(6) Die Behörde hat über Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen, zu entscheiden.

§ 7b

Anpassungslehrgang und Ergänzungsprüfung

(1) Der höchstens dreijährige Anpassungslehrgang hat in der Ausübung des betreffenden Berufes unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht einer hierzu befugten Person zu erfolgen. Die Dauer des Ausbildungslehrganges muss kürzer als die Dauer der eigentlichen Ausbildung sein. Die Dauer des Ausbildungslehrganges und gegebenenfalls auch der Umfang sind in der Anerkennung unter Berücksichtigung der der Antragstellerin oder dem Antragsteller fehlenden Fertigkeiten und Kenntnisse festzulegen.

(2) Die Ergänzungsprüfung hat in der Ablegung einer Prüfung zu bestehen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist die Gelegenheit zu geben, die Ergänzungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Anerkennung der beruflichen Qualifikation abzulegen. Die Ergänzungsprüfung ist möglichst in das für den jeweiligen Beruf vorgesehene Prüfungswesen zu integrieren. Die Prüfungsgegenstände sind in der Anerkennung unter Berücksichtigung der der Antragstellerin oder dem Antragsteller fehlenden Fertigkeiten und Kenntnisse auf der Grundlage eines Verzeichnisses jener Sachgebiete, auf die sich die Ausbildung nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften bezieht, die jedoch von der Antragstellerin oder vom Antragsteller nicht abgedeckt sind, festzulegen.

(3) Bei der Festlegung des Umfangs des Anpassungslehrganges oder der Ergänzungsprüfung ist zu berücksichtigen, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem in § 7 Abs. 1 genannten Staat oder in einem Drittstaat Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt worden sind, erworben hat, die die Unterschiede in der Ausbildung teilweise ausgleichen. Werden diese Unterschiede zur Gänze ausgeglichen, darf ein Anpassungslehrgang oder eine Ergänzungsprüfung nicht vorgeschrieben werden.

(4) Der Beschluss mit dem ein Anpassungslehrgang oder eine Ergänzungsprüfung vorgeschrieben werden, muss begründet sein. Folgende Informationen sind mitzuteilen:

1. das Niveau der verlangten Berufsqualifikation;
2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden und formell von einer zuständigen Stelle als gültig anerkannt werden, ausgeglichen werden.

(5) Die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Absolvierung einer Ergänzungsprüfung hat innerhalb von vier Jahren nach der Anerkennung der Ausbildung zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt die Anerkennung als erloschen. Anlässlich der Anerkennung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(6) Die näheren Vorschriften über die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder einer Ergänzungsprüfung sind mit Verordnung der Landesregierung festzulegen.

§ 7c

Partieller Berufszugang

(1) Die Behörde hat auf Antrag eine erfolgreich absolvierte Ausbildung für einen partiellen Zugang zu einem nach landesgesetzlichen Vorschriften geregelten Beruf anzuerkennen, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem im § 7 Abs. 1 genannten Staat sämtliche fachliche Voraussetzungen zur Ausübung der betreffenden beruflichen Tätigkeit erfüllt,
2. die Unterschiede zwischen der betreffenden beruflichen Tätigkeit in jenem Staat und dem nach landesgesetzlichen Vorschriften geregelten Beruf so groß sind, dass die Anerkennung der Ausbildung einen Anpassungslehrgang oder eine Ergänzungsprüfung in einem Umfang erfordern würde, der die oder der nach diesem Gesetz vorgesehene Ausbildung vollständig entspräche und
3. sich die betreffende berufliche Tätigkeit in jenem Staat abhängig davon, ob diese dort eigenständig ausgeübt werden kann, nach objektiven Kriterien von dem nach landesgesetzlichen Vorschriften geregelten Beruf trennen lässt.

(2) Die Anerkennung ist ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 zu verweigern, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, denen anderweitig nicht oder nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann, gerechtfertigt ist.

(3) Für Anträge nach Abs. 1 gelten die §§ 7 bis 7b sinngemäß mit der Maßgabe, dass die betreffende berufliche Tätigkeit sowie die hierfür erforderlichen fachlichen Voraussetzungen im Antrag genau zu bezeichnen sind.

(4) Im Falle eines partiellen Berufszuganges hat die Berufsausübung unter der in jenem Staat vorgesehenen Berufsbezeichnung sowie erforderlichenfalls zusätzlich unter der im Anerkennungsbescheid festgelegten deutschsprachigen Bezeichnung zu erfolgen. Der zulässige Umfang der beruflichen Tätigkeit ist Dritten gegenüber in unmissverständlich erkennbarer Weise ersichtlich zu machen.

§ 7d

Anerkennung aufgrund gemeinsamer Ausbildungsrahmen bzw. Ausbildungsprüfungen

In den Fällen des § 7a Abs. 2 und 4 bedarf es für die Anerkennung nicht der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Ergänzungsprüfung, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Ausbildung absolviert hat oder eine Prüfung abgelegt hat, die einer oder einem von der Europäischen Kommission nach Art. 49a Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten und von Österreich eingeführten gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder Ausbildungsprüfung entspricht.“

3. § 11 Z 3 lautet:

„3. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 268 vom 15.10.2015 S. 35,“

4. Dem § 11 werden folgende Z 4 bis 6 angefügt:

„4. Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1;

5. Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABl. Nr. L 343 vom 23.12.2011 S. 1;

6. Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABl. Nr. L 94 vom 28.03.2014 S. 375.“

5. Dem § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) §§ 7, 7a bis 7d und § 11 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Burgenländischen Tierzuchtgesetzes 2008

Das Burgenländische Tierzuchtgesetz 2008 - Bgld. TZG 2008, LGBl. Nr. 19/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 19 „Anerkennung von Ausbildungsbescheinigungen nach dem Recht der Europäischen Union“ und der Eintrag zu § 20 „(entfallen)“.

2. § 19 lautet:

„§ 19

Anerkennung von Ausbildungsbescheinigungen nach dem Recht der Europäischen Union

(1) Die Landesregierung hat auf schriftlichen Antrag

1. einer österreichischen Staatsbürgerin oder eines österreichischen Staatsbürgers, einer oder eines Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats oder EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder als deren begünstigte Angehörige oder

2. einer oder eines Staatsangehörigen eines Drittstaates, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind,

auszusprechen, ob und inwieweit ihre oder seine Qualifikation mit jener nach § 26 Abs. 1 Z 14 gleichwertig ist, wenn diese Person Befähigungs- und Ausbildungsnachweise eines EU-Mitgliedstaats oder EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder Bescheinigungen gemäß Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG vorlegt, die den Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen.

(2) Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Der Antrag hat die Ausbildung einschließlich allfälliger Zeiten der Berufsausübung, aufgrund deren die Anerkennung vorgenommen werden soll, zu bezeichnen. Neben Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen ist auch ein Staatsangehörigkeitsnachweis vorzulegen. Hat die Landesregierung Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, kann sie von den zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates eine Bestätigung der Authentizität verlangen.

(3) Die Bestimmungen des Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetzes - Bgld. EU-BA-G, LGBl. Nr. xx/xxxx, sind anzuwenden.

(4) Die Landesregierung hat der antragstellenden Person den Empfang der Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 binnen eines Monats zu bestätigen und ihr gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen (§ 13 Abs. 3 AVG).

(5) Die Landesregierung hat über einen Antrag gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch binnen vier Monaten, zu entscheiden.

(6) Die Landesregierung kann die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges, der das zeitliche Ausmaß einer Ausbildung in einer Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z 14 nicht überschreiten darf, oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn

1. sich die bisherige Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der Ausbildung nach der Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z 14 unterscheiden, oder
2. der Beruf gemäß Abs. 1 im Herkunftsstaat nicht alle beruflichen Tätigkeiten nach nationalem Recht umfasst und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorgelegt hat.

Fächer die sich wesentlich unterscheiden, sind Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes ist und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der nach der Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z 14 geforderten Ausbildung aufweist.

(7) Der Beschluss zur Auferlegung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung muss hinreichend begründet sein. Folgende Informationen sind mitzuteilen:

1. das Niveau der verlangten Berufsqualifikation,
2. die wesentlichen Unterschiede und Gründe, aus denen die Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden und formell von einer zuständigen Stelle als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden kann,
3. hinsichtlich des Anpassungslehrganges den Ort, den Inhalt und die Bewertung,
4. hinsichtlich der Eignungsprüfung die zuständige Prüfungsstelle sowie die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung zu sein haben, wobei Sachgebiete aufgrund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung nach der Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z 14 und der bisherigen Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers festzulegen sind.

(8) Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung hat die Landesregierung zu prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen der antragstellenden Person erworbenen Kenntnisse die für die Ausübung des Berufes wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgeglichen werden können.

(9) Die antragstellende Person darf zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.

(10) Bei einer Eignungsprüfung ist sicherzustellen, dass die oder der Betroffene diese innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung, eine derartige Prüfung ablegen zu müssen, absolvieren kann.“

3. § 20 entfällt.

4. In § 29 Z 41 wird der Satzpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 42 bis 44 angefügt:

42. Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132;
43. Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABl. Nr. L 94 vom 28.03.2014 S. 375;

44. Richtlinie 2014/66/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. Nr. L 157 vom 27.05.2015 S. 1.“

5. Dem § 30 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die §§ 19 und 29 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt § 20 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 außer Kraft.“

Artikel 7

Änderung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993

Die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 - LFBAO, LGBl. Nr. 51/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 30a lautet:

„§ 30a

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union

(1) Unbeschadet des § 29 hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf Antrag einer im Abs. 3 genannten Person eine im Ausland erfolgreich absolvierte land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung nach diesem Gesetz anzuerkennen und die entsprechenden Berufsbezeichnungen zuzuerkennen, wenn diese die Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder in der Schweiz erworben haben, und

1. diese Ausbildung in einem der oben genannten Staaten reglementiert im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG ist oder
2. es sich bei der Ausbildung um eine gleichgestellte Ausbildung im Sinne des Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG handelt.

(2) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag einer Person, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt, die Ausübung des betreffenden Berufes im Sinne des Abs. 1 anzuerkennen, wenn sie

1. diese Tätigkeit ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem anderen Staat gemäß Abs. 1, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt hat und
2. für die Ausübung der Tätigkeit eine Ausbildung erfolgreich absolviert hat, die zumindest dem Niveau nach Art. 11 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

(3) Folgende Personen fallen unter den Anwendungsbereich des Abs. 1 und 2:

1. Unionsbürger, Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens oder der Schweiz und deren begünstigte Angehörige,
2. Staatsangehörige anderer Staaten, die Unionsbürgern aufgrund von Rechtsvorschriften und Verträgen im Rahmen der europäischen Integration oder aufgrund von Staatsverträgen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen gleichgestellt sind.

(4) Anträge auf Anerkennung sind schriftlich einzubringen. Der II. und III. Abschnitt des Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetzes - Bgld. EU-BA-G, LGBl. Nr. xx/xxxx, sind anzuwenden. Der Antrag hat die Ausbildung einschließlich allfälliger Zeiten der Berufsausübung, aufgrund deren die Anerkennung vorgenommen werden soll, zu bezeichnen. Dem Antrag sind von den nach den entsprechenden Rechtsvorschriften des betreffenden Staates zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise und gegebenenfalls Bescheinigungen über die Berufsausübung im Sinne des Abs. 2 anzuschließen. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die Ausbildung muss überwiegend in einem oder mehreren der im Abs. 1 genannten Staaten absolviert worden sein. Dies gilt nicht, wenn die betreffende Tätigkeit in einem im Abs. 1 genannten Staat aufgrund einer von diesem anerkannten, in einem Drittstaat absolvierten Ausbildung zumindest drei Jahre lang vollzeitlich bzw. im Fall einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger ausgeübt wurde. Die Ausübung der Tätigkeit ist durch eine Bescheinigung des betreffenden Staates nachzuweisen. Diese Nachweise sind im Original vorzulegen. Hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle berechnigte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, kann sie von den zuständigen Behörden und Stellen eine Bestätigung der Authentizität verlangen.

(5) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat der antragstellenden Person das Einlangen des Antrages unverzüglich, längstens jedoch innerhalb eines Monats, zu bestätigen. Liegen die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig vor, so ist innerhalb derselben Frist ein Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG zu erteilen.

(6) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat über Anträge auf Anerkennung ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Die Entscheidung hat mit schriftlichem Bescheid zu erfolgen.

(7) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle darf die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges für die Meisterin oder den Meister oder eines höchstens zweijährigen Anpassungslehrganges für die Facharbeiterin oder den Facharbeiter oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn

1. die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person sich hinsichtlich beruflicher Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der nationalen Ausbildung unterscheidet, oder
2. der Beruf der Facharbeiterin oder des Facharbeiters oder der Meisterin oder des Meisters im Herkunftsstaat der antragstellenden Person nicht alle beruflichen Tätigkeiten nach nationalem Recht umfasst, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorgelegt hat.

Unter Fächern im Sinne der Z 1 und 2 sind jene zu verstehen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermitteln, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes sind.

(8) Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung muss die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Abs. 1 genannten Staat oder in einem Drittstaat die antragstellende Person Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben hat, die für die Ausübung des Berufes wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen werden können. Dabei ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren. Werden diese Unterschiede zur Gänze ausgeglichen, so darf ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung nicht vorgeschrieben werden.

(9) Der Beschluss zur Auferlegung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung muss hinreichend begründet sein. Folgende Informationen sind mitzuteilen:

1. das Niveau der verlangten Berufsqualifikation,
2. die wesentlichen Unterschiede und Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden und formell von einer zuständigen Stelle als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können.

(10) Die antragstellende Person darf zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen. Bei einer Eignungsprüfung ist sicherzustellen, dass die oder der Betroffene diese innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung, eine derartige Prüfung ablegen zu müssen, absolvieren kann.

(11) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann durch Verordnung nähere Bestimmungen darüber erlassen, ob und inwieweit bestimmte Ausbildungen nach Abs. 1 oder 2 Z 2 gegebenenfalls in Verbindung mit der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung den in den Ausbildungsverordnungen vorgesehenen Anforderungen gleichwertig sind. Vor Erlassung der Verordnung ist die zuständige Schulbehörde des Bundes zu hören.

(12) Im Übrigen sind die Bestimmungen des Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetzes - Bgld. EU-BA-G, LGBl. Nr. xx/xxxx, anzuwenden.“

2. In § 33a wird am Ende der Z 8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 bis 11 angefügt:

- „9. Richtlinie 2013/55/EU;
10. Richtlinie 2014/36/EU;
11. Richtlinie 2014/66/EU.“

3. Dem § 34 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) §§ 30a und 33a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsrichtlinie) wurde im Zuständigkeitsbereich des Landes in den einzelnen Materiengesetzen umgesetzt. Mit der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, wurde die Berufsqualifikationsrichtlinie in wesentlichen Punkten geändert. Nachdem die Richtlinie 2013/55/EU verschiedene Verpflichtungen enthält, die grundsätzlich für alle landesrechtlich geregelten Berufe gleichermaßen gelten (Verwaltungszusammenarbeit, Vorwarnmechanismus sowie die Einbindung des einheitlichen Ansprechpartners) sind die sogenannten „horizontalen“ Elemente dieser Änderungen in dem Burgenländischen EU-Berufsanerkerungsrahmen-Gesetz - Bgld. EU-BA-G umgesetzt worden. Wesentliche weitere, die einzelnen materienspezifischen Regelungen betreffenden Änderungen sollen mit dem vorliegenden Entwurf einer Sammelnovelle in den einzelnen Berufsrechtsgesetzen umgesetzt werden.

2. Inhalt:

Ziel des gegenständlichen Sammelgesetzes ist, die unionsrechtlichen Umsetzungsverpflichtungen, die sich aus der Richtlinie 2013/55/EU ergeben, und die über die horizontalen Verpflichtungen hinausgehen, in den einzelnen Landesgesetzen zu erfüllen.

Insbesondere handelt es sich dabei unter anderem um folgende Änderungen:

- Änderungen bei den Anerkennungsbedingungen (Art. 13 der Richtlinie):
 - o so zB ist eine einjährige berufliche Erfahrung in Vollzeit oder eine entsprechende Gesamtdauer in Teilzeit ausreichend;
 - o Möglichkeit der Vorschreibung einer Ausgleichsmaßnahme (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) unter neuen Voraussetzungen;
 - o Begründungspflicht für Beschlüsse zur Auferlegung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung;
 - o 6-Monats-Frist für Möglichkeit der Ablegung der Eignungsprüfung.
- Bescheinigung eines gleichwertigen Ausbildungsniveaus durch einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis, ausgestellt von einer zuständigen Behörde;
- Möglichkeit einer Nachfrage, ob die Ausübung des Berufes aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer strafgerichtlichen Verurteilung ausgesetzt oder untersagt wurde;
- Möglichkeit der Vorschreibung einer Überprüfung der Sprachkenntnisse;
- Anwendung der Bestimmungen des Burgenländischen EU-Berufsanerkerungsrahmen-Gesetzes - Bgld. EU-BA-G;
- Regelungen über den partiellen Berufszugang (Art. 4f der Richtlinie) sowie
- Regelungen über die Anerkennung von Berufspraktika.

Die vorliegenden Änderungen werden zugleich zum Anlass genommen, die in den einzelnen Materiengesetzen fehlenden Umsetzungshinweise zu einzelnen bereits umgesetzten EU-Richtlinien zu ergänzen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus den einzelnen Berufsrechtskompetenzen.

Im Bereich der Berufsrechtsgesetze mit Ausnahme des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993 und des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 ergibt sich diese aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Hinsichtlich des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 ergibt sich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers aus Art. 14 Abs. 3 lit. d B-VG. Danach obliegt dem Bund die Grundsatzgesetzgebung, den Ländern dagegen die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den

Angelegenheiten der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind. Im Geltungsbereich im Entwurf vorliegenden Gesetzes bestehen keine grundsatzgesetzlichen Vorgaben, sodass der Landesgesetzgeber diesbezüglich nicht gebunden ist.

Ebenfalls eine Grundsatzkompetenz des Bundes besteht im Bereich des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 (Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG), der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993 (Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG) und des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG). Auch hier bestehen jedoch keine einschlägigen grundsatzgesetzlichen Vorgaben.

4. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

5. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieser Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“).

Die vorliegenden Änderungen werden zugleich zum Anlass genommen, die in den einzelnen Materiengesetzen fehlenden Umsetzungshinweise zu einzelnen bereits umgesetzten EU-Richtlinien zu ergänzen, so zB die Richtlinien 2011/51/EU und 2011/98/EU im Bgld. LHKG 2008 und im Bgld. SBBG. Im Bgld. TZG 2008, in der LFBAO und im Bgld. PSMG 2012 werden Umsetzungshinweise zu den Richtlinien 2014/36/EU (Celex-Nr. 32014L0036) und 2014/66/EU (Celex-Nr. 32014L0066) aufgenommen. Im Bgld. SBBG wird der Umsetzungshinweis um die Richtlinie 2014/36/EU (Celex-Nr. 32014L0036) ergänzt.

6. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch diese Änderungen weder für die Gebietskörperschaften noch für die Landwirtschaftskammer, die über die bei ihr eingerichtete land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle für die Durchführung der berufsrechtlichen (Anerkennungs-)verfahren im Bereich der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993 zuständig ist, ein finanzieller Mehraufwand entsteht. Das von der Berufsqualifikationsrichtlinie vorgegebene Anerkennungsverfahren ist dem Grund nach gleich geblieben, es ändern sich im Einzelnen lediglich die Anerkennungsvoraussetzungen.

Zu den kostenmäßigen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetz - Bgld. EU-BA-G wird auf die entsprechenden Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen hingewiesen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009):

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 2):

Um ein Verfahren zur Berufsanerkennung von ausländischen Helferinnen- und Helferausbildungen durchführen zu können, sind die Voraussetzungen über die facheinschlägige Ausbildung von Helferinnen und Helfern mit Verordnung festzulegen.

Zu Z 3 (§ 14a):

Mit den vorliegenden Änderungen soll der Richtlinie 2005/36/EG, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU, entsprochen werden und die diesbezüglichen Anerkennungsvorschriften für Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen für die Helferinnen und Helfer nach dem Bgld. KBBG 2009 normiert werden. §14a regelt den verfahrensmäßigen Ablauf zur Anerkennung von ausländischen Qualifikationen.

Zu Artikel 2 (Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz):

Zu Z 2 und 3 (§§ 8 bis 8d):

Durch das neue Regelwerk werden den Vorgaben der Richtlinie 2013/55/EU Rechnung getragen und die vereinheitlichte Anerkennung von Ausbildungsnachweisen umgesetzt. Klar festgehalten wird, dass über Antrag Ausbildungsnachweise, die in einem in § 8 Abs. 1 genannten Staaten erworben wurden, anzuerkennen sind, wenn diese gleichgestellt sind. Davon abweichend ist nunmehr aber auch dann

anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 erfüllt werden und die Ausbildung nicht gemäß Abs. 1 gleichgestellt ist.

Zur leichteren Handhabung für die Behörde sind die vorgelegten Unterlagen in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, wenn die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst wurden.

Nunmehr genauer geregelt werden die Voraussetzungen, unter denen ein Anpassungslehrgang bzw. eine Ergänzungsprüfung vorgeschrieben werden können. Dies ist v.a. dann zulässig, wenn sich die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in theoretischen oder praktischen Punkten wesentlich von den nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Ausbildungsinhalten unterscheidet. Es dürfen höchstens dreijährige Anpassungslehrgänge vorgeschrieben. Wird ein Anpassungslehrgang oder eine Ergänzungsprüfung vorgeschrieben, so wird die bereits absolvierte Ausbildung grundsätzlich anerkannt, jedoch nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass einer der beiden innerhalb von vier Jahren absolviert wird, ansonsten die Anerkennung automatisch erlischt, worauf aber im Zuge des Anerkennungsbescheides hingewiesen werden muss. Wird ein Anpassungslehrgang oder eine Ergänzungsprüfung vorgeschrieben, so ist dies im Anerkennungsbescheid ausreichend zu begründen.

Selbstverständlich ist, dass der Nachweis über die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache dann nicht beigebracht werden muss, wenn die Ausbildung in deutscher Sprache absolviert wurde.

Ein partieller Berufszugang ist unter den umschriebenen Voraussetzungen im Wesentlichen dann zu gewähren, wenn der Antragsteller im Herkunftsstaat alle fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung seines Berufes erfüllt, sich die Berufsbilder im Herkunfts- und im Aufnahmemitgliedstaat aber derart unterscheiden, dass eine herkömmliche Nachqualifikation in Form eines Anpassungslehrganges oder einer Ergänzungsprüfung der Nachholung praktisch der gesamten im Aufnahmemitgliedstaat vorgesehenen Berufsausbildung gleichkäme. Weiters müssen die Berufsbilder nach objektiven Maßstäben unterscheidbar sein.

Mit dem § 8d sollen die aus Kapitel III. A der Berufsqualifikationsrichtlinie (automatische Anerkennung auf der Grundlage gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze) resultierenden Verpflichtungen umgesetzt werden.

Die Europäische Kommission ist ermächtigt mittels delegierter Rechtsakte gemeinsame Ausbildungsrahmen (Art. 49a der Berufsqualifikationsrichtlinie) oder gemeinsame Ausbildungsprüfungen (Art. 49b der Berufsqualifikationsrichtlinie) festzulegen. Macht die Kommission von dieser Möglichkeit Gebrauch, sind die Mitgliedstaaten grundsätzlich verpflichtet, den gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder die gemeinsame Ausbildungsprüfung auf ihrem Hoheitsgebiet einzuführen und die in einem gemeinsamen Ausbildungsrahmen erworbenen Berufsqualifikationen automatisch anzuerkennen bzw. Personen, die eine gemeinsame Ausbildungsprüfung bestanden haben, automatische Anerkennung zu gewähren.

Zu Z 4 (§ 47):

Mit der Bestimmung wird auf die Umsetzung der genannten Richtlinie hingewiesen.

Zu Z 5 (§ 49):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 3 (Burgenländisches Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008):

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wurde hinsichtlich § 20a angepasst.

Zu Z 2 (§ 20 Abs. 2 letzter Satz):

Es wurden die mit österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellten Staatsangehörigen näher definiert.

Zu Z 3 (§ 20 Abs. 4 Z 2 und 3):

Entsprechend der Richtlinie 2013/55/EU ist nunmehr bei einer im Ausland absolvierten Ausbildung deren Gleichwertigkeit ausschlaggebend bzw. ist es erforderlich, eine mindestens einjährige berufliche Erfahrung in Vollzeit oder eine entsprechende Gesamtdauer in Teilzeit in den vergangenen zehn Jahren nachweisen zu können, wenn die Tätigkeit im Herkunftsstaat nicht reglementiert ist.

Zu Z 4 (§ 20 Abs. 4):

Sämtliche Nachweise sind sowohl im Original oder in beglaubigter Übersetzung bei fremdsprachigen Nachweisen beizubringen, um ein rasches Handeln der Behörde im Rahmen der Bearbeitung der Anerkennung zu gewährleisten.

Zu Z 5 (§ 20 Abs. 4a):

Entsprechend Art. 51 der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EU ist in Ergänzung und Abänderung der geltenden Bestimmungen des AVG der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Empfangsbestätigung auszustellen bzw. ist eine Entscheidung der Behörde längstens innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu treffen.

Zu Z 6 (§ 20 Abs. 4b):

Ist die im Ausland absolvierte Ausbildung aufgrund der vorgelegten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nicht als gleichwertig anzusehen, ist eine Ausgleichsmaßnahme vorzuschreiben bzw. zu absolvieren, es sei denn, die vorhandenen Unterschiede können durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, ausgeglichen werden.

Zu Z 7 (§ 20 Abs. 4c bis 4g):

Wird eine Ausgleichsmaßnahme vorgeschrieben, ist dies im Hinblick auf das verlangte Qualifikationsniveau sowie die Tatsache, warum kein Ausgleich durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen angenommen werden kann, zu begründen. Wird eine Eignungsprüfung als Ausgleichsmaßnahme vorgeschrieben, ist sicherzustellen, dass diese innerhalb von 6 Monaten ab der getroffenen Entscheidung darüber absolviert werden kann.

Sind im Zuge der Ausbildung Berufspraktika zu absolvieren, so sind auch im Ausland abgeleistete Praktika im Sinne des Art. 55a der Richtlinie 2013/55/EU anzuerkennen.

Neu aufgenommen in das vorliegende Gesetz wurde die Möglichkeit einer Überprüfung von Sprachkenntnissen, die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlich sind. Im Hinblick auf das durchaus bestehende Gefährdungspotential bei Heizungen sowie Klimaanlageanlagen wird es als erforderlich angesehen, dass ein Überprüfungsorgan in ausreichendem Maße die deutsche Sprache beherrscht, da es notwendig ist, mit den Kundinnen und Kunden verbal in Kontakt treten zu können.

Mit dieser Regelung soll eine Abwanderung in einen anderen Mitgliedsstaat zwecks Ausübung des Berufes aus dem alleinigen Grund, weil im Herkunftsstaat aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer strafgerichtlichen Verurteilung die Ausübung des Berufes untersagt wurde, verhindert werden.

Zu Z 8 (§ 20a):

Das Bgld. EU-BA-G ist für die Anerkennung ausländischer Befähigungs- und Ausbildungsnachweise sinngemäß anzuwenden.

Zu Z 9 (§ 20b Abs. 4):

Für die Überprüfungsorgane von Klimaanlageanlagen sind die hinsichtlich einer Berufsanerkennung geltenden Regelungen der Richtlinie 2013/55/EU ebenfalls sinngemäß zu übernehmen.

Zu Z 10 (§ 27 Abs. 5):

Durch das vorliegende Gesetz werden die bereits notifizierten Richtlinien 2011/51/EU sowie 2011/98/EU in das Bgld. LHKG 2008 aufgenommen worden und die Richtlinie 2013/55/EU umgesetzt.

Zu Artikel 4 (Burgenländisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012):

Zu Z 1 (§ 7):

Mit dieser Regelung wird der Richtlinie 2013/55/EU Rechnung getragen und die vereinheitlichte Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für die beruflichen Verwenderinnen und Verwender von Pflanzenschutzmitteln geregelt.

Zu Z 2 und 3 (§ 17 Abs. 3):

Damit erfolgen die Verweise auf die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien.

Zu Z 4 (§ 19):

Mit dieser Bestimmung wird auf die Umsetzung der genannten Richtlinien hingewiesen.

Zu Z 5 (§ 21 Abs. 5):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 5 (Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz):

Zu Z 1 und 2 (§§ 7 bis 7d):

Durch das neue Regelungswerk werden die Vorgaben der Richtlinie 2013/55/EU Rechnung getragen und die vereinheitlichte Anerkennung von Ausbildungsnachweisen umgesetzt. Klar festgehalten wird, dass über Antrag Ausbildungsnachweise, die in einem in § 7 Abs. 1 genannten Staaten erworben wurden, anzuerkennen sind, wenn diese gleichgestellt sind. Davon abweichend ist nunmehr aber auch dann anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 erfüllt werden und die Ausbildung nicht gemäß Abs. 1 gleichgestellt ist. Die Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes wurden beibehalten.

Zur leichteren Handhabung für die Behörde sind die vorgelegten Unterlagen in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, wenn die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst wurden.

Nunmehr genauer geregelt werden die Voraussetzungen, unter denen ein Anpassungslehrgang bzw. eine Ergänzungsprüfung vorgeschrieben werden können. Dies ist v.a. dann zulässig, wenn sich die bisherige Ausbildung des Antragstellers oder der Antragstellerin in theoretischen oder praktischen Punkten wesentlich von den nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Ausbildungsinhalten unterscheidet. Es dürfen höchstens dreijährige Anpassungslehrgänge vorgeschrieben. Wird ein Anpassungslehrgang oder eine Ergänzungsprüfung vorgeschrieben, so wird die bereits absolvierte Ausbildung grundsätzlich anerkannt, jedoch nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass einer der beiden innerhalb von vier Jahren absolviert wird, ansonsten die Anerkennung automatisch erlischt, worauf aber im Zuge des Anerkennungsbescheides hingewiesen werden muss. Wird ein Anpassungslehrgang oder eine Ergänzungsprüfung vorgeschrieben, so ist dies im Anerkennungsbescheid ausreichend zu begründen.

Selbstverständlich ist, dass der Nachweis über die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache dann nicht beigebracht werden muss, wenn die Ausbildung in deutscher Sprache absolviert wurde.

Die Regelungen für den partiellen Berufszugang wurden aufgenommen, um dem vielfältigen Angebot an Sozialbetreuungsberufen Rechnung zu tragen und eine größere Flexibilität des Angebotes sicherzustellen, zumal auch in den EU-Berufsanerkennungsrahmengesetzen der anderen Länder und des Bundes eine solche Regelung aufgenommen wurde.

Ein partieller Berufszugang ist unter den umschriebenen Voraussetzungen im Wesentlichen dann zu gewähren, wenn der Antragsteller im Herkunftsstaat alle fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung seines Berufes erfüllt, sich die Berufsbilder im Herkunfts- und im Aufnahmemitgliedstaat aber derart unterscheiden, dass eine herkömmliche Nachqualifikation in Form eines Anpassungslehrganges oder einer Ergänzungsprüfung der Nachholung praktisch der gesamten im Aufnahmemitgliedstaat vorgesehenen Berufsausbildung gleichkäme. Weiters müssen die Berufsbilder nach objektiven Maßstäben unterscheidbar sein.

Mit dem § 7d sollen die aus Kapitel III. A der Berufsqualifikationsrichtlinie (automatische Anerkennung auf der Grundlage gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze) resultierenden Verpflichtungen umgesetzt werden.

Die Europäische Kommission ist ermächtigt mittels delegierter Rechtsakte gemeinsame Ausbildungsrahmen (Art. 49a der Berufsqualifikationsrichtlinie) oder gemeinsame Ausbildungsprüfungen (Art. 49b der Berufsqualifikationsrichtlinie) festzulegen. Macht die Kommission von dieser Möglichkeit Gebrauch, sind die Mitgliedstaaten grundsätzlich verpflichtet, den gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder die gemeinsame Ausbildungsprüfung auf ihrem Hoheitsgebiet einzuführen und die in einem gemeinsamen Ausbildungsrahmen erworbenen Berufsqualifikationen automatisch anzuerkennen bzw. Personen, die eine gemeinsame Ausbildungsprüfung bestanden haben, automatische Anerkennung zu gewähren.

Zu Z 3 und 4 (§ 11):

Mit der Bestimmung wird auf die Umsetzung der genannten Richtlinien hingewiesen.

Zu Z 5 (§ 13):

Damit wird die Kundmachung des Gesetzes geregelt.

Zu Artikel 6 (Burgenländisches Tierzuchtgesetz 2008):

Zu Z 2 (§ 19):

Mit dieser Regelung wird der Richtlinie 2013/55/EU Rechnung getragen und die vereinheitlichte Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für die beruflichen Verwenderinnen und Verwendern von Pflanzenschutzmitteln geregelt. Neu geregelt wird nunmehr, dass auch die begünstigten Angehörigen von der

gesetzlichen Regelung umfasst werden, sowie die Regelung, welchen Inhalt der der Beschluss betreffend Auferlegung eines Anpassungslehrganges umfassen muss.

Zu Z 3 (§ 20):

Aufgrund der Bestimmungen im Bgld. EU-BA-G ist diese Bestimmung obsolet geworden.

Zu Z 4 (§ 29 Z 42 bis 44):

Mit dieser Bestimmung wird auf die Umsetzung der genannten Richtlinien hingewiesen

Zu Z 5 (§ 30 Abs. 5):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 7 (Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993):

Zu Z 1 (§ 30a):

Mit dieser Regelung wird der Richtlinie 2013/55/EU Rechnung getragen und die vereinheitlichte Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union umgesetzt. Damit soll sichergestellt werden, dass auf Antrag der im Abs. 3 genannten Personen eine erfolgreich abgelegte land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung nach dem Gesetz anzuerkennen ist bzw. unter welchen Umständen, sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt werden, die Ausübung des betreffenden Berufes anzuerkennen ist. Um die Nachvollziehbarkeit der Berufsausbildung zu gewähren, sind Anträge schriftlich und die Unterlagen in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Zu Z 2 (§ 33a):

Mit dieser Bestimmung wird auf die Umsetzung der genannten Richtlinien hingewiesen.

Zu Z 3 (§ 34 Abs. 4):

Inkrafttretensbestimmung.